

Ernst-Reinstorf-Schule

Oberschule mit gymnasialem Angebot



Aufnahmeantrag

1. Personalien des Kindes

Zuname _____ Vorname _____ geb. _____

in _____ Konfession: _____ Staatsang. _____

Zuletzt besuchte Schule _____ Klasse: _____

Erste Einschulung: wann? _____ Wo? _____

Falls ein Schuljahr wiederholt: welches _____ wann _____

Körperliche Beeinträchtigungen, auf die im Unterricht Rücksicht genommen werden muss?

2. Personalien der/des Erziehungsberechtigten

Vater: Vorname: _____ Familienname: _____

Mutter: Vorname: _____ Familienname: _____

PLZ: _____ Ort: _____ E-Mail: _____

Straße: _____ Telefon: _____

Sorgerecht: _____ 2. Telefonnr.: _____
(Notfall)

Krankenkasse: _____

Geschwister Name geb.

3. Antrag

Ich beantrage die Aufnahme meiner Tochter /meines Sohnes _____

in die Klasse _____

Ort und Datum

Unterschrift



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmittel

Alle Schulbücher können, mit Ausnahme des Atlanten, gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Die Liste der für die entgeltlichen Ausleihe vorgesehenen Lernmittel finden Sie aus Umweltschutzgründen nur noch online unter www.ers-marschacht.de. Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, überweisen Sie bitte das Entgelt (Hauptschule: 40,- € , Realschule: 50,- € , Gymnasium 50,-€) für die Ausleihe für das Schuljahr 2016/2017 bis zum **05.06.2016**. Für Erziehungsberechtigte die zwei oder mehr Kinder an der Ernst-Reinstorf-Schule, oder mindestens drei schulpflichtige Kinder haben, reduziert sich der Betrag für alle Kinder um 10,- €. (HS: 30,- € , RS: 40,- € , Gym.: 40,-€).

Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Bitte nutzen Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger und tragen Sie den Namen Ihres Kindes und die Klasse im folgenden Schuljahr ein.

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe von Lernmitteln wird für das Schuljahr 2016/2017 freigestellt, wer nachweist, dass er am 01.06.2016 (Stichtag) zu einer der folgenden leistungsberechtigten Personengruppen gehört:

- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende
- nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – oder
- nach dem Asylbewerbergesetz
- Kinderzuschlag gem. § 6a BKKG
- Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers bei der Ernst-Reinstorf-Schule – Sekretariat.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bodendieck
(Oberschulrektor)

✂-----
Name des Schülers: **Klasse:**

Ich habe von der Mitteilung über die entgeltliche Ausleihe von Lernmittel Kenntnis genommen

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ernst-Reinstorf-Schule

Oberschule mit gymnasialem Angebot



An die Schüler der neuen
5. Klassen und ihre Eltern

22.04.2016

Informationen für die neuen Klassen (Schuljahr 2016/2017)

Liebe Schüler/innen und Eltern,

wir möchten uns vor Beginn des neuen Schuljahres kurz vorstellen und einige wichtige Informationen mitteilen:

1. Anmeldungen für die Oberschule, Klasse 5
(bitte bringen Sie die ausgefüllten Unterlagen mit)
 - a) Mittwoch, d. **25.05.2016**, 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - b) Donnerstag, d. **26.05.2016**, 08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr
2. Schulbeginn für die 5. Klassen ist Freitag, d. 05.08.2016 um 8.15 Uhr
Wir würden uns freuen auch die Eltern unserer neuen Schüler begrüßen zu können.
(Der Schulverein bietet Eltern Kaffee und Brötchen an.)

3. Schulleitung/besondere Aufgaben an unserer Schule:

Schulleiter	Klaus Bodendieck
Stellvertretender Schulleiter	Eberhard Frank
Didaktische Leitung	Stefanie Bolinski
Schulsozialarbeiter	Michael Sawatzky
Sekretariat	Ute Niemann
Hausmeister	Michael Drewes

4. Landesschulbehörde Lüneburg:

Nds. Landesschulbehörde
Regionalabteilung Lüneburg,
Frau Kuhlmann
Auf der Hude 2 21339 Lüneburg

5. Bitte bereits vor Schuljahresbeginn folgendes Arbeitsmaterial anschaffen:

Alle Schüler benötigen ab Klasse 5 einen
Diercke Weltatlas, ISBN 978-3-14-100800-5 vom Verlag Westermann, (29,95 €)

Außerdem benötigen die Schüler der 5. Klasse für das Fach Englisch ein Workbook.

**Workbook Orange Line Workbook 1 mit Audio CD, Klett Verlag,
ISBN 978-3-12-548281-4 (8,95 €)**

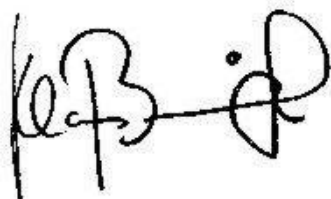
oder

**Orange Line Workbook 1 mit Audio-CD und Übungssoftware, Klett Verlag
ISBN 978-3-12-548081-0 (14,95 €)**

6. Es wäre schön, wenn sich noch Eltern fänden, die weitere Arbeitsgemeinschaften (z.B. Schach, Töpfern u.a.) anbieten könnten; Meldungen bitte an die Schulleitung über das Sekretariat.
7. Schüler, die innerhalb einer Entfernung von ca. 1000 m von der Schule wohnen, haben keine Fahrradbenutzungserlaubnis und bekommen deshalb evtl. Schäden an ihrem Fahrrad nicht erstattet. Unabhängig von der Benutzungserlaubnis werden die Eltern gebeten, von Zeit zu Zeit das von ihrem Kind benutzte Fahrrad auf seine Verkehrssicherheit zu überprüfen. Besonders im Winterhalbjahr muss die Beleuchtungsanlage funktionieren.
8. Unfallmeldungen
Alle Schülerunfälle auf dem Schulweg, in der Schule und bei Schulveranstaltungen müssen von der Schulleitung beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover gemeldet werden. Außerdem werden – sobald wie möglich – die Eltern telefonisch verständigt.
Wenn Eltern mit ihrem Kind infolge eines Unfalls den Arzt aufsuchen und dort angeben, es sei in der Schule bzw. auf dem Schulweg passiert, muss das umgehend bei uns gemeldet werden. Ein Telefonanruf bei Frau Niemann genügt.
9. Zwei Bitten zum Schluss:
- a) Keine Wertsachen mit in die Schule bringen! Eine Haftung der Schule ist ausgeschlossen.
- b) Alle sollten dazu beitragen, dass der "Schulalltag" in der Regel problemlos verläuft. Dazu gehören neben der Einhaltung der getroffenen Absprachen (u.a. der Schulordnung) auch eigentliche Selbstverständlichkeiten, wie z.B. dass man einander achtet und respektiert, Rücksicht aufeinander nimmt und sich bemüht, ein lebendiges, frohes Schulklima verantwortlich mitzugestalten.

In diesem Sinne wünsche ich allen Schülerinnen und Schülern einen guten Start an der Ernst-Reinstorf-Schule!

Mit freundlichem Gruß



Klaus Bodendieck
(Oberschulrektor)

Ernst-Reinstorf-Schule

Oberschule mit gymnasialem Angebot



Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen im Schuljahr 2016/2017

Im Erlass des Nds. Kultusministers vom 13.01.98 heißt es zur Regelung des Religionsunterrichts bzw. des Unterrichts Werte und Normen u.a., dass beide Fächer ordentliche Lehrfächer sind.

Der Religionsunterricht wird an unserer Schule als evangelischer oder- auf besonderen Antrag hin- katholischer Religionsunterricht erteilt. Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seines Bekenntnisses oder seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Jedoch haben sie die Möglichkeit, ihr Kind mit dem unten angefügten Abschnitt bis zum 15.06.2016 abzumelden.

Zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen sind diejenigen Schüler/innen verpflichtet, die sich vom Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft abgemeldet haben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Die Schüler/innen können aber am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wenn sie sich hierzu bis zum 15.06.2016 mit dem angefügten Abschnitt anmelden.

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Religionsmündigkeit) entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahmen am Religions- bzw. Werte- und Normenunterricht. Für die neuen Fünftklässler gilt die getroffene Unterrichtswahl (möglichst) für die Jahrgänge 5 und 6 (Oberschulklassen).

Werte und Normen und Religionsunterricht im Schuljahr 2016/2017

Name d. Schülers/Schülerin, Klasse

ist/ ich bin evangelisch katholisch anderes, nämlich _____

gehört/gehöre keiner Religionsgemeinschaft an

Und nimmt /ich nehme an folgendem Unterricht teil:

Religion

Werte und Normen

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten/ggfs. des
Schülers nach Vollendung d. 14. Lebensjahres)

Erklärung zur Sorgerechtsklärung

Name der Schülerin / des Schülers: _____

geb.: _____

Mutter

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Vater

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Sorgerechtsklärung	Mutter	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	Vater	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Aufenthaltsbestimmungsrecht	Mutter	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	Vater	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Sollte nur ein Elternteil sorgerechtsklärung sein oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, so ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Die Schülerin / der Schüler lebt bei der Mutter
 dem Vater

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Vollmacht

für Eltern, die das gemeinsame Sorgerechtsklärung ausüben

Hiermit bevollmächtigt ich Frau/Herrn _____

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Schule und den Schulbehörden zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des bevollmächtigenden Elternteils

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



Begründung für Unterrichtsversäumnisse („Entschuldigungen“)

In vielen Fällen ist die Handhabung der Begründung für Unterrichtsversäumnisse (auch „Entschuldigungen“ genannt) durch Eltern und Schüler reichlich unbefriedigend. Das kann so nicht hingenommen werden. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den regelmäßigen Schulbesuch der Schüler/innen zu kontrollieren. Sie als Eltern sind verpflichtet, die Lehrkräfte dabei zu unterstützen.

Im Niedersächsischen Schulgesetz gibt es dazu genaue Hinweise:

§ 58 Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 63 Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz hat, ist zum Schulbesuch verpflichtet

§ 71(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten.

§ 176 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Schulpflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 71(1) Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3(2) der Versetzungsordnung: Hat ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen Unterrichtsstunden versäumt und können seine Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, soll die Konferenz in diesen Fächern im Regelfall ungenügende Leistungen zugrunde legen.

Um den Lehrkräften eine Kontrolle ohne unzumutbarem Aufwand (z.B. wiederholte telefonische Nachfragen im Elternhaus) zu ermöglichen, müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Begründung für ein Unterrichtsversäumnis sollte unmittelbar danach bei der zuständigen Lehrkraft abgegeben werden, spätestens aber am dritten Tag nach dem Fehlen. Später eingehende Mitteilungen der Eltern können nicht anerkannt werden.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler längere Zeit fehlen muss, benachrichtigen die

- Eltern schriftlich oder telefonisch die Schule spätestens am dritten Tag.
- Die Mitteilung der Eltern über die Fehlzeit muss die genauen Daten und Begründung enthalten. Globale Entschuldigungen können nicht anerkannt werden.

Unterrichtsbefreiung

- Unterrichtsbefreiung bis zu 1 Stunde: Beurlaubung durch die jeweilige Fachlehrkraft
- Unterrichtsbefreiung bis zu 2 Tagen: Beurlaubung durch den/die Klassenlehrer/in
- Unterrichtsbefreiung von 3 Tagen bis zu 4 Wochen: Antrag der Eltern an die Schulleitung

Zur Möglichkeit der Unterrichtsbefreiung zitiere ich eine Verfügung der Bezirksregierung:

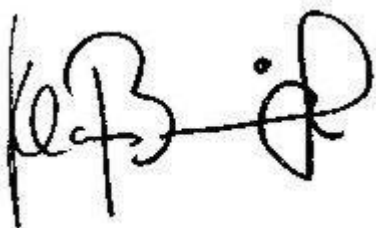
„Da die Ferientage des Jahres genug Gelegenheit zu Erholungs-, Vergnügungs- und Bildungsreisen geben, kann eine Ferienverlängerung grundsätzlich nicht gewährt werden. Bei den Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Beurlaubung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen bzw. sonst glaubhaft versichert wird, dass der Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht in die allgemeine Ferienzeit gelegt werden konnte. Dabei sind außer den Sommerferien auch die übrigen Ferientage zu berücksichtigen. Sofern einem Antrag nicht entsprochen wird bzw. aufgrund kurzfristiger Antragstellung eine Entscheidung nicht mehr möglich ist und der Schüler dem Unterricht trotzdem fernbleibt, ist im Einzelfall die Einleitung eines ' Ordnungswidrigkeitenverfahrens ' beim Landkreis (§ 176 NSchG) zu prüfen. Wird bei der Ablehnung der Beurlaubung der Schüler krank gemeldet, so kann der Schulleiter den Nachweis der Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis verlangen.“

Urteil des OLG Düsseldorf

„Rückreise am ersten Schultag

Auch wenn der Erziehungsberechtigte die Rückreise seines schulpflichtigen Sohnes auf den ersten Schultag nach den Ferien bucht, so dass dieser nur an diesem Tage den Unterricht versäumt, verletzt er seine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige, am Unterricht der Schule regelmäßig teilnimmt.“

Ich bitte Sie, die Bemühungen der Lehrkräfte um einen möglichst regelmäßigen Schulbesuch im eigenen Interesse zu unterstützen, indem Sie sich an die oben aufgestellten Grundsätze halten.



(Klaus Bodendieck,
(Oberschulrektor)



Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
 8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
 9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.
XX(bitte abtrennen)
- Verbot des Mitbringens von Waffen in Schulen
 - Belehrung von Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (Anlage erhalten)

Von den vorstehenden Erlassen habe ich Kenntnis genommen.

Marschacht, den _____